

STELLUNGNAHME

vom 16. Februar 2024 zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/2379 sowie zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

DVGW-Hauptgeschäftsstelle / Wasserversorgung

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-851

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: wasser@dvgw.de

Der DVGW begrüßt und unterstützt die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich der Agrarstatistik, des Pflanzenschutzrechts und des Umweltinformationsrechts.

Der DVGW ist der Auffassung, dass die Gesetzänderung für eine konsequente und systematische Verbesserung der Verfügbarkeit flächenbezogener Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten durch den Aufbau eines bundesweiten elektronischen Registers genutzt werden sollte.

Dies würde nicht nur die Kohärenz mit der bereits adressierten EG-PSM-Verordnung und der EG-Umweltinformationsrichtlinie verbessern, sondern auch mit weiteren europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Trinkwasserrichtlinie, der EG-Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien verbessern. Zusätzlich würde es behördliche Verfahren und den Austausch mit Anwendern und betroffenen Akteuren – insbesondere beim Risikomanagement von Trinkwassereinzugsgebieten nach den Vorgaben der neuen TrinkwEGV, bei pflanzenschutzrechtlichen Fundaufklärungsverfahren und Anwendungsbestimmungen – unterstützen, vereinfachen und effizienter gestalten.

Geplante Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Mit der Änderung werden die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 über Inhalt und Form der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln umgesetzt.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen nicht nur den Berichtspflichten zu agrarstatistischen Zwecken und den pflanzenschutzrechtlichen Aufzeichnungspflichten dienen, sondern ausdrücklich auch der Beantwortung von Anfragen nach dem Umweltinformationsrecht.

Ergänzungsvorschlag des DVGW für den Aufbau eines zentralen elektronischen Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten-Registers

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die ab dem 01.01.2026 aufzuzeichnenden Daten gemäß Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zur EG-PSM-Verordnung 1107/2009 für Wasserversorger und Wasserbehörden von besonderer Relevanz sind. Durch die am 12.12.2023 in Kraft getretene Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) werden sie zu einem Risikomanagement in den Trinkwassereinzugsgebieten verpflichtet. Dabei wird regelmäßig zu analysieren sein, ob und welche PSM-Anwendungen zu Belastungen der für die Trinkwasserversorgung genutzten Wasserressourcen führen oder führen können.

Daher wäre es sowohl für die Wasserversorger und Behörden als auch für die auskunftspflichtigen Stellen eine große Verfahrensvereinfachung, wenn die mit den Änderungen der § 11 und 21 PflSchG vorgesehene Einführung einheitlicher elektronischer Formate und Verfahren für die Aufzeichnung und Bereitstellung von PSM-Verwendungsdaten genutzt wird, um die Verwendung dieser Daten ausdrücklich auch für wasser- und trinkwasserrechtlich legitimierte Zwecke zu ermöglichen. Zielführend ist in diesem Zusammenhang der Aufbau eines bundesweiten flächenscharfen PSM-Anwendungsregisters, das im Sinne des Umweltinformationsrechts öffentlich zugänglich sein sollte. Mindestens muss es aber für pflanzenschutz-, wasser- und trinkwasserrechtlich verantwortliche Stellen zugänglich sein. Die fachlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf geschaffen. Das geltende PflSchG ernennt bereits mit dem JKI eine für die agrarstatistische Erhebung und Berichterstattung zuständige Stelle und ermächtigt das BMEL verbindliche elektronische Formate und Verfahren für agrarstatistische Zwecke vorzugeben. Im Sinne der Effizienz und Vereinfachung behördlicher Verfahren sollten die damit zu schaffenden elektronischen Möglichkeiten der Aufzeichnung und Bereitstellung von PSM-Anwendungsdaten auch für den Aufbau eines bundesweiten Datenregisters genutzt werden. Mit einem flächenscharfen PSM-Anwendungsregister wird ferner der letzte noch

fehlende Schritt zu Artikel 67 der EG-PSM-Verordnung, Absätze 1 und 2, vollzogen indem transparent und zugänglich nicht nur die Produktion und der Verkauf der PSM dokumentiert wird, sondern auch deren Applikation auf den landwirtschaftlichen Flächen. Genau diese Emissionsdaten sind für den vorsorgenden Schutz der Trinkwasserressourcen unabdingbar wichtig.

Der Ergänzungsvorschlag im Einzelnen

Der DVGW schlägt vor, die Möglichkeiten für den Aufbau eines bundesweiten elektronischen PSM-Anwendungsdaten-Registers durch folgende zusätzliche Änderungen des § 11 PflSchG zu schaffen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des PflSchG sind **fett und kursiv** hervorgehoben. Die darüber hinaus gehenden Änderungsvorschläge des DVGW sind **fett und unterstrichen** hervorgehoben:

§ 11

Aufzeichnungs- und Informationspflichten

- (1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 ~~oder 2~~ der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden. ***Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung eines bestimmten elektronischen Formats für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und, eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung und Speicherung in einem zentralen elektronischen Register der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4).*** Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.
- (2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt. ***Die Speicherung der Aufzeichnung in einem zentralen elektronischen Register gemäß Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unbenommen.***
- ~~(3) ***Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.***~~